

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014
und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016
Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
1	Region Hannover Schreiben vom 23.06.2014	1.1	Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange vom Naturschutz konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Die Region Hannover beantragt daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.	A 1.1	<i>Eine Fristverlängerung wurde bis zum 30.06.2014 erteilt. Nachgereichte Stellungnahme s. Pkte. 1.7 bis 1.12.</i>	
				B 1.1	---	
		1.2	Bodenschutz/Abfall Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die Nutzung als Tierversuchsanstalt, Tiergesundheit mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.	A 1.2	Gemäß Telefonat mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover (07.11.2016, Herr Kwitek) bezieht sich der Hinweis auf die Teiländerungsfläche B („Alter Werkhof“). Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass es sich bei dem Bereich „Alter Werkhof“ um eine altlastenverdächtige Fläche handelt. Für die (Haupt-)Teiländerungsfläche A <i>hat die Region Hannover mit Schreiben vom 19.11.2012 Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis der Region Hannover (Stand 07.12.2006) erteilt. Hiernach sind keine Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4, keine Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und keine altlastenverdächtigen Flächen gem. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten bekannt.</i>	
				B 1.2	Ergänzung Begründung.	
		1.3	Beim Rückbau der Gebäude ist auf die ordnungsgemäße Asbestentsorgung und die dafür erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu achten.	A 1.3	<i>Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Für die Flächennutzungsplan-Änderung hat er keine Relevanz.</i>	
				B 1.3	<i>Keine Änderung der Planung.</i>	

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016
Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Schreiben vom 30.06.2014	1.4 Gewässerschutz Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen .	A 1.4 <i>Zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Nachweis wird bei nachfolgenden Planungen erbracht.</i> <hr/> B 1.4 <i>Keine Änderung der Planung.</i>
	1.5 Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung . Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt . Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen .	A 1.5 <i>Die Anmerkung betrifft den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Für die Flächennutzungsplan-Änderung hat sie keine Relevanz.</i> <hr/> B 1.5 <i>Keine Änderung der Planung.</i>
	1.6 Regionalplanung Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	A 1.6 <i>Zur Kenntnis genommen.</i> <hr/> B 1.6 ---
	1.7 Naturschutz Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten .	A 1.7 <i>Die Regelungen werden bei nachfolgenden Planungen beachtet.</i> <hr/> B 1.7 <i>Keine Änderung der Planung.</i>
	1.8 Der in der Ausarbeitung »Artenschutzrechtliche Belange« getroffenen Feststellung, dass die vorhandene Datenlage nicht ausreicht, um abschließende belastbare Aussagen zu treffen, ist zuzustimmen.	A 1.8 <i>Die Anmerkung betrifft das umweltfachliche Gutachten „Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG“ (Maedebach & Redeleit Architekten / bgmr Landschaftsarchitekten, 27.11.2013), welches zum konkreten Neubauvorhaben erarbeitet wurde. Für die Flächennutzungsplan-Änderung hat sie keine Relevanz.</i> <hr/> B 1.8 <i>Keine Änderung der Planung.</i>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST


Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.9 Vor diesem Hintergrund muss offen bleiben, ob es nicht geboten ist, neben der als Denkmal geschützten Scheune weitere Gebäude zu erhalten. Gegebenenfalls ist nur so sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Es wird deshalb darum gebeten, dass die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 7.2 »Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft« um eine entsprechende Option »Erhalt von Gebäuden aus Gründen des Denkmalschutzes oder des Artenschutzrechtes« erweitert wird.</p>	<p>A 1.9 <i>Der Anregung wurde gefolgt und Kap. 7.2 „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entsprechend ergänzt.</i></p> <hr/> <p>B 1.9 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.10 Alle weiteren artenschutzrechtlichen Hinweise werden nicht hier, sondern in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 164 »Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut« behandelt.</p>	<p>A 1.10 <i>Zur Kenntnis genommen, s. Auswertung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 164.</i></p> <hr/> <p>B 1.10 ---</p>
	<p>1.11 Es ist richtig, dass der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) die Teiländerungsfläche A lediglich in der Kategorie »Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten« führt. Es wird darum gebeten im weiteren Verfahren aber zu berücksichtigen, dass auf der Karte 4 des Landschaftsrahmenplanes »Klima und Luft« ersichtlich ist, dass dieser Fläche zusammen mit der nördlich angrenzenden Fläche aufgrund ihrer hohen Kaltluftproduktion ein Alleinstellungsmerkmal zu-</p>	<p>A 1.11 <i>Der Bitte wurde nachgekommen und der Umweltbericht um die genannten Aspekte ergänzt.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>kommt. Die nachfolgende Abbildung erläutert diesen Sachverhalt, die Flächen mit einer hohen Kaltluftproduktion sind gelb gekennzeichnet.</p>  <p>Die Karte 3b des Landschaftsrahmenplanes weist diesen Bereich zudem als einen Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate bei keiner bis mittlerer Nitratauswaschungsgefährdung aus. Es wird darum gebeten den Umweltbericht dahingehend zu ergänzen, dass diesen Aspekten im weiteren Bauleitverfahren Rechnung getragen wird.</p>	<p>B 1.11 Keine Änderung der Planung.</p>	
	<p>1.12 Die im Bebauungsplan 164 vorgesehenen Flächen für die Eingrünung der neu zu errichtenden Gebäude sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend bemessen.</p>	<p>A 1.12 Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan. Die Größe des sonstigen Sondergebietes ergibt sich</p>	

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014
und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016
Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Schreiben vom 28.09.2016	<p>Es wird deshalb empfohlen, bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mindestens an den nördlichen und östlichen Außengrenzen ausreichend groß dimensionierte Bereiche mit der Zweckbestimmung »Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft« festzusetzen, die im weiteren Bauleitplanverfahren für die Eingrünung genutzt werden können.</p>	<p><i>aus dem Flächenbedarf der konkreten hochbaulichen Planung und den Außenanlagen (vgl. Bebauungsplan Nr. 164 im Parallelverfahren). Um eine gewisse Flexibilität bei nachfolgenden Planungen zu gewährleisten, wird der Empfehlung nicht gefolgt und auf eine Darstellung von Flächen für die Eingrünung im Flächennutzungsplan verzichtet. Eine Festsetzung erfolgt jedoch im Bebauungsplan Nr. 164, der parallel aufgestellt wird.</i></p> <hr/> <p>B 1.12 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.13 Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Es wird daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB beantragt.</p>	<p>A 1.13 Eine Fristverlängerung bis 21.10.2016 wurde eingeräumt.</p> <hr/> <p>B 1.13 ---</p>
	<p>1.14 Bodenschutz: <i>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die derzeitige/frühere Nutzung als Forschungsinstitut, Labor mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</i></p>	<p>A 1.14 s. Pkt. A 1.2 sowie s. Pkte. 1.15 und 1.16</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p><i>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.</i></p>	<p>B 1.14 s. Pkt. B 1.2</p>
	<p>1.15 Zur Teiländerungsfläche A: Hier bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken. Siehe auch UIG-Auskunft der Region Hannover vom 12.10.2012.</p>	<p>A 1.15 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 1.15 ---</p>
	<p>1.16 Zur Teiländerungsfläche B: Der Planänderungsbereich wird auf einer bei der Region Hannover gekennzeichneten Altlastenverdachtsfläche mit der Altstandortnummer 253.011.5.230.0689 (siehe Anlage 1) durchgeführt. Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung, als Forschungsinstitut, Labor, ist hier eine Branche ansässig, die mit Stoffen umgeht, die geeignet sind, die Gebäudesubstanz, den Boden und ggf. auch das Grundwasser nachteilig zu verändern. Deshalb können Kontaminationen nicht ausgeschlossen werden. Beim Rückbau von Gebäuden ist auf die ordnungsgemäße Handhabung und Entsorgung von Abfällen zu achten. Zu den als umwelt- und gesundheitsgefährdend eingestuft Abfällen zählen asbesthaltige Baustoffe, mineralische Dämmstoffe, Teerbahnen, behandeltes Holz, Chemikalien und anderweitig verschmutzter Boden.</p>	<p>A 1.16</p> <p>Ein Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 2.2.2 „Teiländerungsfläche B“ und 11.2 „Altlastenverdachtsfläche“).</p> <p>Die Hinweise sind bei nachfolgenden Verfahren zu beachten. Für die Flächennutzungsplanänderung haben sie keine Relevanz.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016
Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Auch wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des KrWG und dessen untergesetzlichen Regelungen (u.a. DepV, AndienungsVO, LAGA PN 98, LAGA M20) einzuhalten sind.</p> <p>Deshalb sollen die Rückbauarbeiten durch einen anerkannten/zertifizierten Gutachter, in Absprache mit der Region Hannover - Team 36 .08 -, begleitet und durch eine zertifizierte Fachfirma ausgeführt werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gegenüber der Unteren Abfallbehörde (Team 36.08) bei der Region Hannover in einer Abschlussdokumentation nachzuweisen.</p>	<p>B 1.16 Ergänzung Begründung.</p>
	<p>1.17 Regionsstraßen: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 314. Aus straßenplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o.g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Neustadt zu tragen sind.</p>	<p>A 1.17 Zur Kenntnis genommen. Der Stadt Neustadt a. Rbge. entstehen durch die Anbindung des Plangebietes an die K 314 keine Baukosten oder Mehrunterhaltungskosten. Die Kosten werden vom Projektträger (BlmA) getragen.</p> <p>B 1.17 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.18 Es wird gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p>	<p>A 1.18 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <p>B 1.18 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.19 Zudem wird darauf hingewiesen, dass die K 314 mit einem DTV 3.140 Kfz/ 24h (4,2 % LKW) belastet ist. Die Daten stammen aus dem Jahre 2005.</p>	<p>A 1.19 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 19.10.2016	Es ist nachzuweisen, dass die K 314 die neu erzeugten Verkehrsmengen bei ausreichender Verkehrsqualität und -sicherheit aufnehmen und im Knotenpunkt abwickeln kann.	B 1.19 Keine Änderung der Planung.
	1.20 Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	A 1.20 Zur Kenntnis genommen. B 1.20 ---
	1.21 Es ergeht der Hinweis, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind.	A 1.21 Zur Kenntnis genommen. B 1.21 ---
	7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 25.06.2014	7.1 Zur Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen. Es wird folgender Hinweis gegeben: Siedlungs- und Verkehrsvorhaben verbrauchen derzeit in Deutschland täglich rund 100 ha zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollte dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der unvermehrten landwirtschaftlichen Ressource Boden mehr Bedeutung zukommen. Er ist Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des Plangebietes erfolgen sollen, regt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen daher

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>an, diese möglichst flächensparsam durchzuführen. Einer Entsiegelung (alte Gewerbegebiete, Schulhöfe) oder einer Aufwertung bestehender Ökotope (z. B. Unterholzpflanzungen, Aufwertungen von Wegeseitenräumen oder Gewässerrandstreifen) sollte unbedingt der Vorzug vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme von wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche gegeben werden.</p> <p>7.2 Die Konkretisierung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Planungsablauf. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen behält sich daher vor, im weiteren Beteiligungsverfahren dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p><i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt wird.</i> <i>Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 164 "Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut" wird den Vorschlägen konkret nachgekommen und Kompensationsmaßnahmen Flächen sparend und zum großen Teil durch Entsiegelung durchgeführt.</i></p> <hr/> <p>B 7.1 Keine Änderung der Planung.</p> <hr/> <p>A 7.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 7.2 ---</p>
<p>15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 26.05.2014</p>	<p>15.1 Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen bzgl. der 36. Änderung des FNP und des BBP Nr. 146 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“, Kernstadt Mecklenhorst sind abgeschlossen. Der Standort des Bauvorhabens befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Bis zu einer max. Bauhöhe von 25 m wird die Vorlagegrenze nicht durchdrungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>A 15.1 <i>Der Bauschutzbereich ist bereits in der Darstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen.</i> <i>Ergänzend wurde der Hinweis auf einen Bauschutzbereich in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Die konkreteren Angaben werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Schreiben vom 29.08.2016	Das Aufstellen von Baukränen ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn gesondert zu beantragen.	<p>B 15.1 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>15.2 Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf nach § 12 (3) 2a in einer Entfernung von ca. 7,4 km vom Flughafenbezugspunkt. Es wird aus Flugsicherungsbelangen dem Bauvorhaben bis zu der angegebenen max. Bauhöhe von 25 m (Mahl- und Mischanlagen zur Produktion von Tierfutter) über Grund zugestimmt.</p>	<p>A 15.2 Zur Kenntnis genommen. Der Bauschutzbereich des Flugplatzes Wunstorf ist auf dem Plan bereits enthalten. (Hinweis: Max. Bauhöhen werden im Bebauungsplan Nr. 164 festgesetzt.)</p> <p>B 15.2 ---</p>
	<p>15.3 Sollte es bei diesem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (Email: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.</p>	<p>A 15.3 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. Die Anschrift für die Beantragung wird in der Begründung gestrichen (sie ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten).</p> <p>B 15.3 Anpassung Begründung.</p>
	<p>15.4 Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>A 15.4 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 15.4 ---</p>
	<p>15.5</p>	<p>A 15.5 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Bei Änderungen der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	B 15.5	Keine Änderung der Planung.
	15.6 Es wird darum gebeten, zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheids bzw. der Bekanntmachung unter Angabe des Az Infr I 3 – 45-60-00-II-BSB-16 zu übersenden.	A 15.6	Die Bitte betrifft den Bebauungsplan.
		B 15.6	Keine Änderung der Planung.
	15.7 Der E-Mail ist ein Formblatt für die Beantragung von Kränen beigefügt.	A 15.7	Zur Kenntnis genommen.
		B 15.7	---
19 Herr Werner Magers - Naturschutzbeauftragter östlich der Leine Schreiben vom 02.10.2016	19.1 3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tier, Artenschutz Amphibien Der NABU möchte vor Ort in Zukunft keine Amphibienschutzzäune mehr errichten müssen, deshalb ist es unerlässlich, dass flache Teiche zum Lai-chen als Ersatz angelegt werden. Der NABU bietet hierzu seine Hilfe an.	A 19.1	Der Hinweis wird im Bebauungsplanverfahren geprüft.
		B 19.1	Keine Änderung der Planung.
	19.2 Brutvögel Der NABU Neustadt weist darauf hin, dass das Baugebiet zum [ein] Nahrungsbiotop der im „Forst am Dammkrug“ beheimateten Bussard und Milan Pärchen ist.	A 19.2	Zur Kenntnis genommen. In der Umgebung des Plangebietes stehen weiterhin ausreichend Nahrungsbiotope für die genannten Greifvögel zur Verfügung. Die Planung hat auch auf Grund der im Bebauungsplan Nr. 164 festgesetzten CEF- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf diese Vögel.

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		B 19.2	Keine Änderung der Planung.
	19.3 Lerchenfenster dürfen sich nicht am Wegesrand befinden (Gefahr durch Fuchs, Hund, Katze).	A 19.3	Der Hinweis wird im Bebauungsplanverfahren geprüft.
		B 19.3	Keine Änderung der Planung.
	19.4 Schutzgebiete Im Bereich des LSG „Suttorfer Bruchgraben“ (LSG H064) sollten unbedingt 2 fischlose Teiche angelegt werden, d.h. die Teiche sollten nach Möglichkeit im Spätsommer austrocknen können oder durch einen Abfluss auslaufen können.	A 19.4	Die nötigen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover festgelegt. Weitergehende Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
		B 19.4	Keine Änderung der Planung.
22 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 07.09.2016	22.1 Seitens der Telekom bestehen gegen die oben genannte Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken.	A 22.1	Zur Kenntnis genommen.
		B 22.1	---
	22.2 Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, Neue-Land-Str. 6	A 22.2	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	B 22.2 Keine Änderung der Planung.
	22.3 Die Telekom beantragt sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.	A 22.3 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. B 22.3 Keine Änderung der Planung.
	22.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Um eine frühzeitige Information über die weiteren Planungsaktivitäten wird gebeten.	A 22.4 Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. B 22.4 Keine Änderung der Planung.
	23 PLEdoc GmbH	23.1

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 24.08.2016	In dem angefragten Bereich sind keine von der Pledoc verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden . Maßgeblich für diese Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich . Es wird darum gebeten, diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit zu prüfen und bei Unstimmigkeiten umgehend Kontakt aufzunehmen.	Zur Kenntnis genommen. Die Darstellung ist vollständig und richtig. ----- B 23.1 ---
29 Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge. Schreiben vom 02.10.2016	29.1 [Stellungnahme identisch mit Stellungnahme Nr. 19]	A 29.1 s. Stellungnahme Nr. 19. ----- B 29.1 s. Stellungnahme Nr. 19.
32 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg Schreiben vom 25.07.2014	<p>32.1 Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg nimmt zusammen mit der Landwirtschaftskammer (Forstamt Nordheide-Heidmark) aus waldfachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Ammoniakkonzentration Der Grenzwert für die Ammoniakbelastung wird eingehalten. Eine weitere Prüfung der anlagenbezogenen Ammoniakemissionen ist daher nicht erforderlich.</p> <p>32.2 2. Stickstoffdeposition In dem von Prof. Oldenburg erstellten Gutachten zu der Planung wird festgestellt, dass bei Realisierung des Bauvorhabens die Bagatellgrenze von 5</p>	<p>A 32.1</p> <p><i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>----- B 32.1 ---</p> <p>A 32.2</p> <p><i>Der Hinweis wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes geprüft.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016
Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
Stellungnahme vom 29.09.2016	<p>kg/a/ha im Bereich der angrenzenden Waldfläche überschritten wird.</p> <p>Für diese Fläche liegen Anhaltspunkte vor, die für die betroffenen Waldflächen erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen erwarten lassen. Nach der TA Luft wäre in diesem Zusammenhang eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis noch nicht bestimmt ist. Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg bittet darum, das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung zur Plausibilitätsprüfung wieder vorgelegt zu bekommen.</p> <p>Im gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 01.08.2012 wird darauf hingewiesen, dass unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten des § 8 des NWaldLG (Waldumwandlung) in Betracht kommen können. Sollte im Bauantragsverfahren die Möglichkeit der Waldumwandlung in Betracht gezogen werden, bittet das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg darum, neben Waldbehörde und Beratungsforstamt das für die Betreuung des Privatwaldes zuständige LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark möglichst frühzeitig zur Abstimmung und Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu beteiligen.</p>		
	<p>32.3 Von der o. a. Planung ist Wald indirekt betroffen. Die in der näheren Umgebung vorhandenen Waldflächen sind im [der Stellungnahme] anliegenden Luftbild dargestellt. Eine Teilfläche des Waldes beim Sportplatz wurde durch Beseitigung der Kraut- und Strauchvegetation mittels Anschüttung</p>	<p>B 32.2 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 32.3 Bei den genannten Flächen handelt es sich zum einen um den im Westen direkt angrenzenden Bereich (s. Pkt. 32.4) und um Flächen, die mind. mind. 250 m vom Plangebiet entfernt liegen.</p>	

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>von bis zu 1 m Mächtigkeit beeinträchtigt. Soweit dies durch eine Baugenehmigung oder entsprechende Bauleitplanung genehmigt ist, stellt dieser Teil rechtlich keinen Wald mehr dar.</p>	<p>Die Planung hat auf diese Flächen keine erheblich beeinträchtigende Wirkung (s. auch Pkt. A 32.4 und 32.5).</p> <hr/> <p>B 32.3 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>32.4 Der von der BIMA – Sparte Bundesforst als „wald-/parkähnliche Grünanlage“ eingestufte Gehölzbestand westlich der Straße „Am Föhrkamp“ wird seitens der Niedersächsischen Landesforsten A. ö. R. (NLF) als Wald beurteilt. § 2 (2) Nr. 4 NWaldLG gilt für Parkanlagen. Was Wald ist, definiert sich jedoch nach § 2 (3-5) NWaldLG. Dieser Definition entspricht das fragliche Gehölz, was auch die BIMA so beurteilt hat. Die Kriterien eines Parks (gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung, Gestaltungselemente, Sichtachsen, Freiflächen usw.) sind hier nur in weit untergeordnetem Maß bzw. gar nicht gegeben. § 2 (2) Nr. 4 NWaldLG dient nicht dem Ausschluss bestimmter Waldflächen aus der freien Landschaft. Vielmehr klärt dieser Passus in Verbindung mit § 2 (5) Nr. 2 NWaldLG, unter welchen Voraussetzungen sogar ein Park als Wald gelten kann.</p>	<p>A 32.4 Zur Kenntnis genommen. Der Bereich wird im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung beurteilt.</p> <hr/> <p>B 32.4 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>32.5 Nach dem im Internet bereit gestellten Gutachten zur Ammoniakausbreitung vom 08.10.2013 wird in diesem Wald der Grenzwert für die Stickstoffdeposition künftig überschritten. Die Aussage in der Planbegründung, dass die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden, trifft daher nicht zu.</p>	<p>A 32.5 Der Aspekt wird im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung behandelt.</p> <hr/>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Bei einer Überschreitung des Grenzwerts sieht der Erlass zum Schutz stickstoffempfindlicher Ökosysteme vom 01.08.2012 die Prüfung von Minderungsmaßnahmen vor. Hierzu enthält das Gutachten keine Aussagen. Möglicherweise ist außerdem der Erlass bezüglich Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungen und Anlagen für Mastgeflügel vom 02.05.2013 anzuwenden, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Abluftreinigungsanlagen vorgeschrieben sind. Auch hierzu fehlt eine Aussage.</p>	<p>B 32.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>32.6 Wenn alle Minderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ist das Vorhaben nur zulässig, wenn durch eine Einzelfallprüfung die Unbedenklichkeit der Stoffeinträge nachgewiesen wird. Dies ist –entgegen der Aussagen auf den Seiten 28 und 37 der Planbegründung - bislang nur für die Geschützten Biotope, aber nicht für den o. a. Wald erfolgt. (Das ergänzende Schreiben des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 17.06.2014 bezieht sich ausdrücklich auf die „nordwestlich des Standorts gelegenen geschützten Biotope“, nicht auf den Wald.) Insoweit bestehen aus Waldsicht noch Bedenken, ob alle Minderungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden und eventuell dennoch verbleibende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>	<p>A 32.6 Der Aspekt wird im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung behandelt.</p> <p>(Bei den erwähnten Seiten handelt es sich um die Begründung/Umweltbericht des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 164).</p> <p>B 32.6 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>32.7 Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald erfolgt aufgrund anerkannter Konventionen, nicht auf der Grundlage von Messungen. Ob es tatsächlich zu Beeinträchtigungen des</p>	<p>A 32.7 Der Aspekt wird im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung behandelt.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016

Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	Waldes kommt, kann nicht mit Sicherheit voraus-gesagt werden.	
	32.8 Zusätzlich wird es durch die östlich angrenzende neue Parkplatzfläche, welche auch in den Wald entwässern soll, zu weiteren Stoffeinträgen in diesen Wald kommen. (Beachtlich ist dabei, dass ein Anstieg des Mitarbeiter-, Besucher- und Lieferverkehrs prognostiziert wird.) Es wird daher angeregt, im Sinn einer worst-case-Betrachtung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation auch waldverbessernde Maßnahmen vorzusehen.	B 32.7 Keine Änderung der Planung. A 32.8 Der Aspekt wird im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung behandelt. B 32.8 Keine Änderung der Planung.
34 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Schreiben vom 23.09.2016	34.1 Aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser gibt es hinsichtlich der oben genannten beabsichtigten Bauleitplanung der Stadt Neustadt keine grundsätzlichen Bedenken.	A 34.1 Zur Kenntnis genommen. B 34.1 ---
	34.2 Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Suchraumes (mögliches Verfahrensgebiet) der in Vorbereitung befindlichen Flurbereinigung Otternhagen-West befindet (sh. [der Stellungnahme beige-fügte] Anlage "Entwurf Gebietskarte"). Das Verfahren ist im Flurbereinigungsprogramm weiterhin als „Projektempfehlung“ eingestuft und bedarf noch weiterer Abstimmung. Konkrete Angaben zu einem möglichen Einleitungszeitpunkt können zurzeit allerdings nicht gemacht werden.	A 34.2 Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes genießt Vorrang gegenüber einem aktuell nicht eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren.

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016
Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
		B 34.2 Keine Änderung der Planung.
	<p>34.3 Obwohl aus den Planunterlagen hervorgeht, dass bodenordnerische Maßnahmen nicht erforderlich sind, werden im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan auf Seite 275 Möglichkeiten zu externen Kompensationen aufgezeigt. Es bestehen im Flurbereinigungsverfahren gegebenenfalls Möglichkeiten, entsprechende Maßnahmen bodenordnerisch zu begleiten und umzusetzen.</p>	<p>A 34.3 Nicht F-Plan-relevant. (Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 164.)</p> <hr/> <p>B 34.3 ---</p>
	<p>34.4 Das ArL regt daher ein Abstimmungsgespräch zur Erörterung der weiteren Absichten und Vorgehensweisen an. Ansprechpartner in dieser Angelegenheit ist Herr Dirk Niemann, der unter der Durchwahl 05121/9129-853 oder unter dirk.niemann@arl-lw.niedersachsen.de zu erreichen ist. Sollte dieser Vorschlag Zustimmung finden, wird diesbezüglich um eine möglichst frühzeitige Abstimmung gebeten, damit entsprechende Absprachen im folgenden Verfahren berücksichtigt werden können."</p>	<p>A 34.4 Nach Rücksprache mit Herrn Niemann (Tel. vom 12.10.2016) ist ein Abstimmungsgespräch nicht erforderlich.</p> <hr/> <p>B 34.4 Keine Änderung der Planung.</p>

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB bzw. frühere Schreiben.

Stadt Neustadt a. Rbge., 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014
und §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 13.04.2016
Stand: 10.04.2017, KV/ST

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **02** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- **04** Industrie- und Handelskammer Hannover
- **05** Handwerkskammer Hannover
- **06** Handelsverband Hannover e.V.
- **31** Stadt Neustadt a. Rbge - Denkmalpflege

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **03** Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- **08** Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- **09** Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- **10** Finanzamt Nienburg
- **11/12** LGLN RD Hannover, Domäneamt Hannover
- **13** LGLN RD Hannover, Dezernat 8, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- **14** Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge
- **16** Landvolkkreisverband Hannover e. V.
- **17** Nds. Heimatbund e.V.
- **18** Herr Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter westlich der Leine
- **20** Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH
- **21** Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
- **24** Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- **25** Bischöfliches Generalvikariat
- **26** Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.
- **27/28** BUND Region Hannover
- **30** NABU Niedersachsen, Landesgeschäftsstelle
- **33** Landwirtschaftskammer Hannover

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.